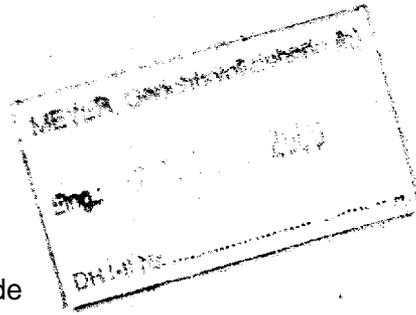


- Ausfertigung -



Amtsgericht Burgdorf  
- Vollstreckungsgericht -  
6M694108

20.11.2008



## Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

31319 Sehnde

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

31275 Lehrte

gegen

31303 Burgdorf

- Schuldnerin -

hat das Amtsgericht Burgdorf auf die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Verfügung der Gerichtsvollzieherin vom 12.09.2008 am 19.11.2008 beschlossen

Die Erinnerung wird auf Kosten des Gläubigers zurückgewiesen.  
Streitwert: bis 300,00 EUR.

Gründe:

Die Gläubigerin vollstreckt aus einem Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 05.06.2008, mit dem der Schuldner zur Zahlung von Brutto-Arbeitsentgelten verurteilt worden ist.

Die Gerichtsvollzieherin vollstreckte den Titel bis auf die vom Schuldner dargelegten und von ihm auf die Brutto-Lohnbeträge geleisteten Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge. Die Gerichtsvollzieherin stellt daraufhin die Vollstreckung gemäß § 775 Abs. 4 und 5 ZPO ein.

Die Gläubigerin wendet sich gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung. Sie ist der Ansicht, dass gemäß § 3b EStG keine Steuerpflicht bestanden habe und damit die Vollstreckung fortzusetzen sei.

Die Erinnerung gemäß § 766 ZPO gegen die Einstellung der Zwangsvollstreckung ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Die Gerichtsvollzieherin hat rechtmäßig die Vollstreckung eingestellt.

Es kann zwar grundsätzlich die Vollstreckung auf Zahlung des Bruttolohnes erfolgen. Der Schuldner kann jedoch im Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen, er habe steuerliche Abzüge und Sozialversicherungsbeträge ganz oder teilweise für den Gläubiger abgeführt. Die Zwangsvollstreckung ist in einem solchen Fall gemäß § 775 Abs. 4 ZPO einzustellen, wenn und soweit der Arbeitgeber die Zahlung der Abgaben nachweist (vgl. LG

Karlsruhe, . InVo 2004, 334 <juris>. Das ist im vorliegenden Fall geschehen. Er hat gegenüber der Gläubigerin die abgeführten Beträge dargelegt. Ob die Berechnung der abgeführten Beträge zutreffend ist nicht vom Gerichtsvollzieher zu überprüfen (AG Neuköln, Beschluss vom 09.08.1977, 32 M 2191177, <juris>.

Die Erinnerung war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Lehmann-Schmidtke  
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt  
Amtsgericht BurgdQl~L~. 1.2008

*Janott*  
Janott, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

